

Mehr Freiheit – mehr Verantwortung

Die neuen Regelungen im Tiroler Jugendschutzgesetz

Das Ziel des Gesetzes

Die Jugendschutzbestimmungen haben das Ziel, die gesunde geistige und körperliche Entwicklung, sowie die Fähigkeiten von Kindern und Jugendlichen zu fördern. Der Gesellschaft soll ihre Verantwortung für die Heranbildung der Jugendlichen bewusst gemacht werden und sie soll in ihrem Bemühen, allgemein anerkannte Werte zu vermitteln, gefördert werden. Dabei sind Kinder und Jugendliche vor Gefahren, die diesen Zielen widersprechen, zu schützen.

Ein weiteres Ziel des Tiroler Jugendschutzgesetzes ist es, die Erziehungsberechtigten als Verantwortliche für ihre Kinder bei ihrer Erziehungsaufgabe zu unterstützen.

Das heißt, das Gesetz schafft allgemeine Richtlinien, die von den Erziehungsberechtigten individuell und nach eigener Einschätzung strenger festgelegt werden können. Man darf also bis zur gesetzlich erlaubten Ausgehzeit fortbleiben, sofern es die Eltern auch erlauben.

Andererseits dürfen die Erziehungsberechtigten die Grenzen, die das Gesetz zieht, selbst nicht ausweiten.

Ebenso sind Kinder und Jugendliche angehalten, für sich selbst Verantwortung zu übernehmen und neben einigen Rechten haben sie auch Pflichten und müssen genauso wie die Erwachsenen die Gesetze beachten und einhalten.

Für wen gilt das Jugendschutzgesetz?

In erster Linie sind die Erwachsenen, die Unternehmer, die Veranstalter, die Erziehenden aufgerufen, ihre Verantwortung wahr zu nehmen. Sie haben die Verpflichtung darauf zu schauen, dass dieses Gesetz eingehalten wird. Darüber hinaus gibt es auch Bestimmungen, die die Verhaltensweisen für Kinder und Jugendliche regeln.

Kinder sind nach dem Jugendschutzgesetz alle, die das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Jugendliche sind Personen zwischen dem vollendeten 14. und dem vollendeten 18. Lebensjahr. Erwachsen ist, wer 18 Jahre alt ist.

Die Neuerungen:

Mit Ausnahme der Bestimmungen, die mit der Novelle am 6. November vom Landtag beschlossen wurden, bleiben alle übrigen weiterhin gültig.

Im ersten Teil des Gesetzes geht es, wie schon erwähnt um die Förderung der Jugend. Das Land bekennt sich darin zur Förderung und Unterstützung der Jugend. Neu ist, dass nun auch die Gemeinden Tirols im Rahmen ihrer Möglichkeiten im Bereich der Jugendförderung tätig werden sollen.

Bei den Schutzbestimmungen selbst sind folgende Änderungen vorgenommen worden:

Aufenthalt an allgemein zugänglichen Orten (z.B. Bahnhöfe, Straßen) - sofern es die Eltern erlauben:

Kinder dürfen sich in der Zeit von 22 Uhr bis 5.00 Uhr nicht ohne Begleitung einer Aufsichtsperson an allgemein zugänglichen Orten aufhalten.

Für Jugendliche, die das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, gilt dieses Verbot in der Zeit von 1.00 Uhr bis 5.00 Uhr.

Für Jugendliche ab dem vollendeten 16. Lebensjahr sind hinsichtlich der Ausgehzeiten in der neuen Fassung des Gesetzes keine Beschränkungen mehr vorgesehen. Das selbe gilt für den Besuch von öffentlichen Veranstaltungen, für den Kinobesuch und für den Besuch von Lokalen. Beim Kinobesuch ist noch zu beachten, dass der Film auch für die entsprechende Altersgruppe freigegeben ist.

Alkoholische Getränke und Tabak dürfen an Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 16. Lebensjahr nicht weitergegeben werden ebenso ist für sie der Konsum in der Öffentlichkeit verboten. Gebrannte und mit gebrannten Alkoholika gemischte Getränke sind bis zum vollendeten 18. Lebensjahr verboten. Für Erwachsene ist zu beachten, dass sie Kinder und Jugendliche nicht mehr zum Einkaufen von Tabakwaren und Alkoholika schicken dürfen, weil der Verkauf bzw. die Weitergabe von diesen Waren generell verboten ist. Das Verkaufspersonal ist verpflichtet, die Weitergabe der Waren zu verweigern, falls die einkaufenden Kinder und Jugendlichen nicht das entsprechende Alter haben.

Wer auf der Straße oder in Lokalen unterwegs ist oder im Geschäft Tabakwaren bzw. Alkohol kaufen möchte, sollte immer einen Ausweis (mit Lichtbild) dabei haben. Im Jugendschutzgesetz heißt es nämlich, dass Kinder und Jugendliche verpflichtet sind, im Zweifelsfall ihr Alter nachzuweisen.

Bei Nichteinhaltung des Gesetzes gibt es Konsequenzen:

Unternehmer, Veranstalter oder deren Beauftragte können bei Gesetzesverletzung mit Geldstrafen bis zu 3630 Euro, in erschwerenden Fällen bis zu 7260 Euro bestraft werden.

Jugendliche können mit einer Geldstrafe bis zu 215 Euro bestraft werden. Neu ist die Möglichkeit, dass von einer Strafe abgesehen werden kann, wenn der/die Jugendliche sich zu einem Beratungsgespräch bereit erklärt und dieses innerhalb einer bestimmten Zeit absolviert.

Weiters ist die Exekutive ermächtigt, im Zuge von Amtshandlungen, Gegenstände von geringem Wert abzunehmen (z.B. alkoholische Getränke und Tabakwaren) und diese sofort zu vernichten.

Begleitende Maßnahmen

Das Bemühen um den Jugendschutz kann nur dann Erfolge bringen, wenn alle ein Stück Verantwortung übernehmen. Der Jugendschutz NEU besteht daher nicht allein aus der Gesetzesnovelle, sondern vor allem auch aus einem Bündel von Begleitmaßnahmen. Dieses ist im Sinne der Wirksamkeit und Nachhaltigkeit auf mehrere Jahre angelegt und bezieht alle relevanten gesellschaftlichen Kräfte ein.

Der Kreis des Zuschiebens des „Schwarzen Peter“ soll durchbrochen werden:

Die Eltern schimpfen über die langen Ausgehzeiten und die Diskotheken. Die Diskothekenbesitzer sagen: Wenn ich keinen Alkohol verkaufe, tut es ein Anderer. Der Andere sagt, den Jugendschutz sollen gefälligst die umsetzen, die ihn beschlossen haben: Die Polizei soll halt mehr unternehmen. Die Exekutive erwartet sich Unterstützung von den Gemeinden und Vereinen. Die Gemeinde findet, bei den heutigen Jugendlichen ist alles nicht so einfach. Die Jugendlichen sagen: Die Erwachsenen saufen selber wie die Löcher. Die Erwachsenen

fordern: In der Schule braucht es mehr Aufklärung und Information. Die Lehrer meinen, dass Erziehung und Grenzen setzen in der Familie beginnt und eigentlich Sache der Eltern ist. Die Eltern schimpfen über

Der Jugendschutz NEU soll nach dem Motto „Alle machen mit!“ funktionieren:

Umsetzungsteam auf Landesebene

Engagierte Vertreter/innen aus unterschiedlichen Lebensbereichen und Berufsfeldern begleiten in den nächsten Jahren die Umsetzung des Jugendschutzes.

Information

Broschüren und Info-Falter für Eltern und Jugendliche, ein Plakat, Informationsblätter für Unternehmer und Veranstalter sowie der vollständige Gesetzestext auf der Homepage des Landes stellen eine breite und gute Information für alle sicher.

Wirtschaft

Die wachsende Bereitschaft zur Einhaltung der Jugendschutzbestimmungen in Handel und Gastronomie soll durch motivierende Maßnahmen aber auch Stichproben im Sinne der Qualitätssicherung gestärkt werden.

Gemeinde

Die Einhaltung der Jugendschutzbestimmungen erfolgt in erster Linie vor Ort und im Alltag. Den Gemeinden werden Merkblätter zum Jugendschutz zur Verfügung gestellt, die sie an die Verantwortlichen von Veranstaltungen weitergeben sollen. Für interessierte Gemeinden wird es Unterstützungsangebote geben, welche auch auf Praxiserfahrungen aus Pilotprojekten und Modellgemeinden fußen.

Information und Aufklärung in der Schule

Die Schulen können die Jugendschutzbroschüren bei den im Infokasten angegebenen Adressen bestellen. Die Schulleitungen bekommen Informationspakete mit Broschüren, Plakaten, rechtlicher Information, Folien für den Unterricht, Elterninformation, Präsentationsvorlagen für den Elternabend zur Verfügung gestellt. Der Landesschulrat wird auf den DirektorenInnenkonferenzen mit eigenen Experten das Gesetz erläutern.

Die SchülerInnen erhalten Broschüren über das Gesetz, der Jugendschutz wird von den Lehrpersonen im Rahmen des Unterrichtes behandelt. Dazu gibt es Arbeitsbehelfe für Lehrer/innen für Unterrichtsstunde(n) zum neuen Gesetz. Bei Elternabenden werden die Elternbriefe verteilt, Jugendschutz soll ein fixer Tagesordnungspunkt auf Elternabenden jener Schulstufen sein, die davon berührt sind.

Beratung für Jugendliche und Eltern

Bei Verstößen gegen das Gesetz, geht es auch um die Eigenverantwortung der Jugendlichen. Unter dem Motto „helfen statt strafen“ soll diese im Rahmen eines Beratungsgespräches bewusst gemacht werden. Eltern erhalten auf Wunsch unentgeltlich Unterstützung in Erziehungsfragen.

Dokumentation und Evaluation

Die Entwicklungen der nächsten Jahre werden genau beobachtet, um aus ihnen zu lernen und die Bemühungen um den Jugendschutz konsequent zu verbessern.

Informationen:

Internet:

www.tirol.gv.at/jugendschutz

Broschüren, Informationsmaterial:

Amt der Tiroler Landesregierung, JUFF-Jugendreferat

A-6020 Innsbruck, Michael-Gaismair-Straße 1

Tel.: 0512/508-3586, Fax: 0512/508-3565

E-Mail: juff.jugend@tirol.gv.at

Internet: www.tirol.gv.at/juff/jugend.html

InfoEck Innsbruck

Kaiser-Josef-Straße 1, Ecke Anichstraße

A - 6020 Innsbruck

Tel.: 0512/17 99, Fax: 0512/58 55 66

E-Mail: info@infoeck.at

Internet: www.infoeck.at

InfoEck Oberland

Lutterottstraße 2

A - 6460 Imst

Tel.: 05412/66 5 00 Fax: 05412/66 500 -11

E-Mail: oberland@infoeck.at

Kontakt+co, Suchtprävention Jugendrotkreuz

Bürgerstraße 18

6020 Innsbruck

Tel.: 0512 585730, Fax: 0512 585730 20

E-Mail: office@kontaktco.at

Internet: www.kontaktco.at

Kinder- und Jugendanwaltschaft

Sillgasse 8

6020 Innsbruck

Tel.: 0512/ 508 – 3792

E-Mail: jugendanwalt@tirol.com

Internet: www.kija.at/tirol

Rechtsauskünfte

Amt der Tiroler Landesregierung

Abt. Allgemeine Präsidialangelegenheiten

Bozner Platz 6

6020 Innsbruck

Tel.: 0512/508 2221